

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Das Landratsamt Weimarer Land erlässt als Untere Abfallbehörde gemäß § 4 i. V. m. §§ 7 und 5 Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV) vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (GVBl. S. 261), folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I.

Das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt wird gestattet

vom 19. März 2012 bis 24. März 2012

und

vom 26. März 2012 bis 31. März 2012
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft eintreten.

II.

Generelle Brennverbote gelten

1. an **Sonn- und Feiertagen**;

2. auf **gewerblich genutzten Flächen**;

3. in der **Gemarkung Bad Berka einschl. OT München**, ausgenommen die übrigen Ortsteile der Stadt Bad Berka;

4. in der **Gemarkung Mellingen** außer Kötten-dorf (in Mellingen ist ein Brandplatz der Gemeinde zu nutzen);

5. wenn folgende **Mindestabstände** nicht eingehalten werden:

- 5 m zur Grundstücksgrenze,
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forst-amtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
- 1,5 km zu Flugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen.

6. an **Regen- und Nebeltagen**;

7. für **Laub, Gras, Heu, frisch geschnittenes Holz und sonstige Abfälle** (z.B. Kompost, angerottete Biomasse, Bauabfälle);

8. für **Schwelbrände**.

III.

Im Einzelnen werden folgende **Forderungen an die Verbrennung** gestellt:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

3. Die Verbrennungsstellen auf gewachsenem

Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, zu beaufsichtigen, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen und nachzukontrollieren.

4. Kurz vor dem Verbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten (Schutz von Kleinlebewesen).

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Folgetag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land vom 18.02.2012 als bekanntgegeben.

Gründe:

Entspr. § 7 i. V. m. § 4 ThürPflanzAbfV ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Weimarer Land zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die getroffenen Festlegungen in den Abschnitten I, II und III dieser Verfügung beruhen auf den §§ 4 und 5 ThürPflanzAbfV.

Das generelle Brennverbot für die in den Punkten 3 und 4 des Abschnitts II genannten Orte wurde auf Antrag der Gemeinden unter Berücksichtigung des Kurstadtstatus (Punkte 3) bzw. besonderer Erfordernisse für einen gewerblichen Bereich (Punkt 4) ausgesprochen.

Die zusätzlich gestellten Forderungen der Behörde stützen sich auf § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürPflanzAbfV. Die Verbote in Abschnitt II Ziffern 6 bis 8 wurden ausgesprochen, weil feuchtes und luftabschließendes Brennmaterial zu sehr starker Rauchentwicklung führt, den Verbrennungsprozess verzögert oder behindert und dadurch unzumutbare Belästigungen entstehen können. Damit wird der Festlegung des Gesetzgebers nach **trockenem Gehölzschnitt** (§ 4 Abs.1 ThürPflanzAbfV) Rechnung getragen.

Die Forderung aus Abschnitt III Punkt 4 soll Reptilien, Säugetiere und Insekten aufscheuchen und vor Verlust schützen.

Der sofortige Vollzug wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) aus ordnungsrechtlichen Erwägungen angeordnet, damit ein einheitliches Handeln im gesamten Landkreis gewährleistet ist. Diese Verfahrensweise liegt im öffentlichen Interesse.

Die Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beim Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt wird durch diese Verfügung gewährleistet.

Die getroffenen Regelungen sind erforderlich, um die ThürPflanzAbfV für die Bürger des Kreises Weimarer Land anwenden zu können.

Ein einzeln eingelegter Widerspruch darf nicht dazu führen, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung darüber den getroffenen Anordnungen nicht nachgekommen werden muss. Dies wäre unverhältnismäßig und würde der angezeigten Gefahrenabwehr entgegenstehen. Beim Erlass der Verfügung hatte die zuständige Behörde die berechtigten Interessen der Allge-

meinheit gegen die Interessen von Einzelpersonen abzuwägen. In der Regel haben Einzelinteressen gegenüber den Belangen des Gemeinwohls zurückzustehen.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs ist deshalb notwendig und erforderlich.

Die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach deren Bekanntgabe beim

Landratsamt Weimarer Land,
Bahnhofstraße 28,
99510 Apolda,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen.

Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann beim

Verwaltungsgericht Weimar,
Jenaer Straße 2 a,
99425 Weimar,

beantragt werden.

Hinweise:

Bei Verbrennungsvorgängen, die fast ausschließlich **schwelten** oder durch **starke Rauchentwicklung** eine Belästigung der Nachbarschaft hervorrufen, ist die Ordnungsbehörde berechtigt, das sofortige **Ablöschen** (auch mittels **kostenpflichtigem** Einsatz der Feuerwehr) durchzusetzen.

Die Anzeigepflicht des Feuers durch den Bürger entfällt.

Baum- und Strauchschnitt kann in unverpackter Form kostenlos an der Kompostierungsanlage Tannroda/Böttelborn (Tel.: 0364 50/42134) bzw. gegen ein geringes Entgelt in den Kompostierungsanlagen Süßenborn, bei der Fa. Tönsmeier bzw. Fa. AVT in Apolda sowie Containerdiensten entsorgt werden.

Für Kleingartenanlagen empfiehlt es sich, an einem Tag auf einem geeigneten Brandplatz in der Anlage unter Aufsicht das Verbrennen durchzuführen (Zusammenfassung kleiner Einzelfeuer).

Andere Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht außer Kraft gesetzt.

Bei starken Rauchbelästigungen bitte Information unter **03644/540-671 Umweltamt oder Handy 0151/57117183** (beides kostenpflichtig).

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Nr. 2 bis 5 ThürPflanzAbfV gegen die darin genannten Regelungen verstößt. Das Bußgeld kann gemäß § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bis zu 50.000 Euro betragen.

Münchberg